

# RS Vwgh 2002/7/30 98/14/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.2002

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §115 Abs2;  
EStG 1988 §16;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Im konkreten Fall hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer im Sinn des§ 115 Abs. 2 BAO keine Gelegenheit zur Darstellung geboten, inwiefern die entsprechenden Aufwendungen oder Ausgaben allenfalls zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen gedient hätten. Ob dieser Verfahrensmangel zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides betreffend die Nichtanerkennung von Aufwendungen des Beschwerdeführers als Werbungskosten zu führen hat, hängt davon ab, ob die Behörde bei Vermeidung dieses Mangels zu einem anderen Bescheid hätte gelangen können, was der Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof soweit darzustellen hat, dass ein solches Ergebnis vom Verwaltungsgerichtshof nicht ausgeschlossen werden kann (Hinweis E 9. Juli 1997, 95/13/0044, 0045).

## Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid"

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998140063.X03

## Im RIS seit

23.09.2002

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)